

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für
Zivilluftfahrt (BAZL)
3003 Bern

23. September 2008

Vernehmlassung zur Teilrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Brief vom 19. Juni 2008 eingeladen, uns zur Teilrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG) vernehmen zu lassen.

Nach der verwaltungsinternen Vernehmlassung nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Teilrevision I sollen die Bereiche des Berichts über die Luftfahrtpolitik der Schweiz aus dem Jahr 2004 geregelt werden, welche rasch umgesetzt werden sollen. Die Revision wird gleichzeitig zum Anlass genommen, präzisere Rechtsgrundlagen für die Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) zu schaffen und das LFG an das heutige rechtliche Umfeld anzupassen. Wir sind mit diesem Vorgehen und somit mit der Teilrevision I des Luftfahrtgesetzes (LFG) einverstanden.

Wir haben zu folgenden Bereichen Bemerkungen:

Art. 6b (neu)

Gebühren und Aufsichtsabgabe

Wir begrüssen die Verwirklichung des Grundsatzes, dass Aufwendungen von den Nutzern der Dienstleistung getragen werden sollen. Mit dieser Regelung wird dem Verursacherprinzip nachgelebt.

Art. 8 Marginalie, Abs. 1,2 und 7

Flugplatzpflicht, Aussenlandungen

Wir stimmen dem Ersatz der heutigen Bewilligungspflicht im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit durch Regelung in einer Verordnung zu. In der Verordnung ist zu regeln, wer für die Erteilung einer allfälligen Aussenlandebewilligung zuständig ist.

Der Ersatz der heutigen Meldepflicht bei Luftfahrthindernissen durch eine Bewilligungspflicht erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Luftfahrthindernisse ausserhalb der Bauzone bedürfen der Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38^{bis} Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes, PBG, BGS 711.1).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Esther Gassler

Frau Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber